

nicht da sind, halte ich es für das Wichtigste, der ersten Auflage die gesamten einmaligen Herstellungskosten zu belasten. Schreitet man zu einer zweiten Auflage, so überträgt man einen entsprechenden Anteil auf die zweite Auflage. Rechnet man bei 10 000 M derartiger Aufwendungen mit noch drei weiteren Auflagen, dann also  $\frac{3}{4}$  des Betrags, also 7500 M Übertrag; rechnet man mit noch einer Auflage, dann die Hälfte oder 5000 M Übertrag. Nach der zweiten oder folgenden Auflage wird ähnlich verfahren; veranstaltet man also die fünfte Auflage, und rechnet man sieben Auflagen insgesamt, so hätte man bei der fünften Auflage  $\frac{6}{7}$  des Betrags der allen Auflagen zu belastenden Herstellungskosten vorzutragen. Selbstverständlich dürfen nur diese einmaligen Aufwendungen vorgetragen werden, nicht aber die Kosten für Druck, Papier, Buchbinder usw.

Diese Methode hat den Vorteil, daß die Bewertung der vorhandenen Klischees, Platten, Anteilshonorare usw. immer nur dann erfolgt, wenn man sich über die Zukunftsaussichten des Werks am klarsten sein kann. Aufwendungen, die nur für eine Auflage oder nur für einen Verwendungszweck geschahen, sind nicht besonders zu bewerten. Gewiß lassen sich aus dem Verleihen von Vorlagen oder Klischees bzw. der Herstellung von Galvanos usw. manchmal recht nette Einnahmen erzielen, aber diese sollte man im allgemeinen als »gefundenes Geld« betrachten.

Den heikelsten Punkt in der Bilanz des Verlegers bildet in der Regel das Konto für »Verlagsrechte«, »Verlagswerte« usw., kurzum die Bewertung der ideellen Güter (Idealwerte). Hier kann man zwischen selbstgeschaffenen und anderweitig erworbenen (etwa gekauften) Idealwerten unterscheiden.

Der eine Verleger hat durch eine glückliche Hand eine Reihe von markanten Werken verlegt und sich hierdurch einen bekannten Namen geschaffen. Die Werke, die seinen Ruf begründeten, sind vielleicht jetzt veraltet und nichts mehr wert, sein zugkräftiger Firmenname kann trotzdem noch weiter bestehen und neueren Werken den Weg zum Erfolg mühelos bahnen. Hier hätten wir es mit einem Firmenwert zu tun.

Ein anderer Verleger besitzt ausgezeichnete Beziehungen zu ersten und erfolgreichen Autoren; diese Autorenverbindungen bilden rein an sich ebenfalls einen Idealwert.

Ein anderer Verleger läßt eine Zeitschrift erscheinen. Die alten Jahrgänge sind unter Umständen keinen Schutz Pulver wert, trotzdem kann das Verlagsrecht an der Zeitschrift oder Zeitung, Kalender, Almanach usw. mit Gold aufgewogen werden\*).

\*) Inwieweit bei jungen periodischen Unternehmungen die Verluste der ersten Jahre auf »Verlagsrechtskonto« gebucht werden dürfen, kann in diesem Aufsatz nicht dargelegt werden. Allgemein sei bemerkt, daß dieses Verfahren dann nicht zu beanstanden wäre, wenn die ferneren Jahrgänge einen derartigen Durchschnittsgewinn versprechen, daß der sich hieraus ergebende Verlagswert dem Buchwert mindestens gleich sein würde, und wenn ferner diese Buchungen auf »Verlagsrechtskonto« die Liquidität des Unternehmens in keiner Weise beeinflussen würden. Kann man wegen der ungewissen Zukunftsaussichten nicht unbedingt auf einen genügend hohen Verlagswert rechnen, so hat diese Buchung zu unterbleiben; geradezu betrügerisch und in höchstem Maße verwerflich ist sie, wenn sie zur Verbedung einer Unterbilanz, zur Auffrisierung der Liquidität usw. dient. Positiven Zweck besitzt diese Buchung nur für die Steuerbehörde, aber nicht für den Verleger, der durch die Belastung des Verlagsrechtskontos den bei einem Verkauf des Unternehmens zu erzielenden Gewinn mehr oder weniger vorwegnimmt. Ähnlich wie man die Verluste in den ersten Jahren auf Verlagsrechtskonto verbucht, kann dieses auch mit besonderen Reklameaufwendungen geschehen, wenn durch diese nicht nur eine

Wieder ein anderer Verleger läßt Neudrucke älterer Werke erscheinen (Klassikerausgaben usw.); schlagen seine Ausgaben gut ein, so existiert neben dem Wert aller Vorräte auch hier wieder ein Idealwert, der in der stetigen und sicheren Absatzfähigkeit zu suchen wäre. Man sieht aus diesen ganz wenigen Beispielen, wie mannigfach die Natur eines Idealwerts sein kann.

Alle derartigen Idealwerte dürfen in der Bilanz und bei der Gewinnermittlung höchstens mit dem Betrage erscheinen, der für sie tatsächlich aufgewendet wurde.\*) Ich scheue mich fast, diese entsetzliche Binsenwahrheit hier zu verkündigen, aber es ist unglaublich, in welchem Maße bei dem Wertansatz von Idealwerten gesündigt wird. Beispiele kann ich aus Gründen der Verschwiegenheit hier nicht bringen; was bei manchen Konkursen, Sanierungen usw. an Sünden ans Tageslicht kommt, dürfte genügen.

Hat nun ein Verleger irgend einen Idealwert käuflich erworben, so kann er in seiner Bilanz diesen Wert mit dem dafür gezahlten Kaufpreis einstellen; hat ein Verleger aber einen Idealwert selber geschaffen, so kann er ebenfalls nur die hierfür gemachten Aufwendungen, also in den meisten Fällen »nichts« einstellen.\*\*)

Im regulären Verlagsbetriebe kann ein tatsächlicher, vorübergehender, sondern eine jahrelang dauernde Erhöhung der Rentabilität eintritt.

\*) Wie schon oben bemerkt, ist bei diesen Idealwerten zwischen Rechten und wirtschaftlichen Gütern (Firmenrecht, Autorenverbindungen usw.) zu unterscheiden. Rechte können grundsätzlich in der Höhe der Aufwendungen, die zu ihrer Erlangung gemacht wurden, in die Bilanz eingestellt werden, wirtschaftliche Güter dagegen nur, wenn sie von einem Dritten erworben sind. Wohlgedenkt: können, nicht müssen. Aufwendungen für die Reklame einer neu zu gründenden Zeitschrift z. B. wird man nicht in die Bilanz einstellen dürfen, während es dagegen durchaus zulässig ist, wenn eine durch Kauf von einem Dritten erworbene Zeitschrift mit dem dafür gezahlten Kaufpreise in der Bilanz fungiert.

\*\*) Im Zusammenhang hiermit möchte ich auf einen nicht gerade neuen, aber dennoch immer noch recht beliebten Trick hinweisen. Lehmann & Müller verlegen beispielsweise unter anderem die »Zeitschrift für . . . . .«. Als ingeniose Leute gründen sie nun aus dieser Zeitschrift eine besonderen »Verlag der Zeitschrift für . . . . . G. m. b. H.«. Während Lehmann & Müller nun für das Verlagsrecht der betr. Zeitschrift selber 10 000 M bezahlt haben, bringen sie in diese G. m. b. H. das Verlagsrecht etwa mit 40 000 M ein, wodurch das Gesellschaftskapital voll eingezahlt sein soll. Die G. m. b. H. bucht haben »Verlagsrechte 40 000 M« und drüben »Gesellschaftskapital 40 000 M«. Lehmann & Müller besitzen nunmehr anstatt des Verlagsrechts an dieser Zeitschrift sämtliche Anteilscheine der Gesellschaft, die das Verlagsrecht besitzt, oder sie besitzen genau dasselbe wie vorher. Es sind daher die Anteilscheine nicht etwa mit dem Nominalwert von 40 000 M, sondern lediglich mit dem Buchwert des hergegebenen Verlagsrechts an der »Zeitschrift für . . . . .«, also mit 10 000 M in ihre eigene Bilanz zu setzen. Durch derartige »Schiebungen« werden tatsächliche Gewinne nicht erzielt, und es kann nicht die Rede davon sein, daß Lehmann & Müller aus dem Verkauf einen Gewinn von 30 000 M erzielt hätten. So einfach dieser Trick auch ist, soviel harmlose Leute werden damit hineingelegt; bemerkt sei, daß weitere »Schiebungen« gern zur weiteren Verschleierung noch benutzt werden.

Wohlgedenkt, nur zu beanstanden ist die Art und Weise, in der »Gewinne« auf dem Papier zusammengeklaut werden; es ist durchaus nichts dabei, wenn eine Firma einen Teil ihres Verlags anderweitig umgründet, etwa mit einer G. m. b. H. und hierbei eigene Werte mit einem entsprechenden Agio einbringt, nur dürfen diese nur auf dem »Papier« erzielten Gewinne nicht als »tatsächliche« Gewinne gebucht werden. In dem obigen Beispiel von Lehmann & Müller und ihren Anteilscheinen würde ein tatsächlicher Gewinn erst eintreten, wenn diese Anteilscheine gegen bares Geld anderweitig verkauft würden.